Werk

Titel: Ein Brief des Grafen Guido Guerra III. an Markward von Annweiler

Autor: Goez, Werner

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1976

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0032|log15

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Ein Brief des Grafen Guido Guerra III. an Markward von Annweiler

Von

Werner Goez

Das Dokument, welches hier erstmals zum Abdruck kommt, befindet sich innerhalb der archivalischen Hinterlassenschaft der ehemaligen Abtei des hl. Fidelis zu Strumi (Diözese Arezzo) im Staatsarchiv von Florenz. Dieses Kloster wurde im Ausgang des 10. Jahrhunderts von Graf Teudegrimo (oder Tegrimo), einem Mitglied des bekannten toskanisch-romagnolischen Adelshauses der Guidi[1]), inmitten des Casentino auf einem Hofgut am oberen Arno gegründet[2]). In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kam es an Vallombrosa[3]). Hier verfaßte Abt Andreas[4]) seine wichtigen Viten der Vorkämpfer einer militanten Kirchenreform in Italien, der hll. Ariald von Mailand und Johannes Gualberti[5]). Im Verlauf des folgenden Saeculums materiell wie spirituell in die Krise geraten[6]), wurde der Konvent unter dem Abt Placidus[7]) nach

[1]) Eine voll befriedigende moderne Untersuchung über die Guidi fehlt. Verwiesen sei nur auf: Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz 1—2, 2 (1898—1908); Berthold Stahl, Adel und Volk im Florentiner Dugento (1965), bes. S. 10ff.; Hansmartin Schwarzmaier, Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1972), bes. S. 198ff.; Ernesto Sestan, I conti Guidi e il Casentino, in: ders., Italia medievale (Firenze 1967) S. 371ff.

[2]) Emanuele Repetti, Dizionario geografico fisico storico della Toscana (Firenze 1833) 1, S. 188f. unter: Badia di Poppi; Fedele Soldani, Historia monasterii S. Michaelis de Passiniano (Lucca 1741) 1, S. 110ff.; Paul Fridolin Kehr, Italia pontificia 3 (1908) S. 170; D. F. Tarani, La Badia di S. Fedele di Poppi (Firenze o. J. — ca. 1931).

[3]) Erster Beleg: Urban II. an Vallombrosa 1090 April 6, JL 5433, Migne PL 151, Sp. 322; vgl. dazu Nicola Vasaturo, L'espansione della congregazione vallombrosana fino alla metà del secolo XII, Riv. stor. della chiesa in Italia 16 (1962) S. 469 nr. 15.

[4]) Erstmals urkundlich genannt 1089 Jan. 11: Archivio di Stato Firenze, Conventi sopp. 224, cod. 227 S. 159.

[5]) MGH SS 30 S. 1047—1104.

[6]) Nicht zuletzt in Zusammenhang mit Strumis Haltung im Alexander-Schisma. Die Urkunden zeigen während dieser Zeit fast durchgehend Datierung nach Friedrich I., während Vallombrosa eine andere Haltung einnahm. Aus Strumi kam der Gegenpapst Calixt III. (Johannes von Strumi).

[7]) Erstmals urkundlich genannt 1185 Dez.: Archivio di Stato Firenze, Conventi sopp. 224, cod. 227 S. 367; vgl. P. Kehr, It. pont. 3, S. 170.

Poppi verlegt; an der nordwestlichen Peripherie des Hügelstädtchens, das von einer prächtigen Burg der Guidi überragt wird, die darin 1311 Dante beherbergten, befindet sich der nicht unbeachtenswerte Neubau der Kirche; er dürfte in den ausgehenden achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts errichtet worden sein, erlitt jedoch später starke Veränderungen. Aber das Kloster errang nach der Übersiedlung trotz mancher neuen Schenkung der Stifterfamilie keine überörtliche Bedeutsamkeit mehr; es wurde im Verlauf des Spätmittelalters zur Kommende degradiert. Papst Julius II. richtete Strumi-Poppi allerdings 1510 nochmals als Vallombrosaner-Abtei ein. Aber 1809 wurde der Konvent aufgehoben[8]). Der allergrößte Teil der Archivalien kam ins Florentiner Staatsarchiv[9]); eine Reihe von Codices, darunter auch ein Chartularium aus dem Dugento, gelangte in die Biblioteca comunale von Poppi, die im ersten Stock des malerischen Guidi-Kastells aufbewahrt wird[10]).

Nicht innerhalb des umfänglichen Fonds urkundlicher Einzelblatt-Überlieferung im Archivio di Stato von Florenz, auch nicht in dem Chartular des 13. Jahrhunderts zu Poppi[11]), sondern nur noch in dem vierbändigen, handschriftlichen Urkundenbuch aus dem Settecento, das sich ebenfalls in Florenz befindet[12]), ist das Stück erhalten, um welches es hier geht. Der erste Band dieses frühneuzeitlichen Chartulars in Großfolio-Format umfaßt auf 433 gezählten Seiten die Abschriften von Urkunden aus der Zeit von ca. 995 bis 1220[13]). Eingeordnet zwischen ein Dokument aus dem Jahr 1209 und eines aus dem Jahr 1211, befindet sich unser Text, welcher der Datierung ermangelt, auf den Seiten 411 bis 413.

Allein diese Stellung trifft unmöglich den genauen chronologischen Ort. Trotz starker Kürzung der Anrede kann kein Zweifel daran bestehen, daß es sich um ein Schreiben des Grafen Guido Guerra (III.) an Markward von Annweiler handelt, den bedeutendsten Helfer Heinrichs VI. bei seiner Italienpolitik. Der berühmte Reichsministeriale starb

[8]) Kehr a. a. O. S. 170; Repetti 1, S. 189, Tarani (wie Anm. 2).

[9]) Zur Einzelblattüberlieferung im Archivio di Stato Firenze, Diplomatico, vgl. Spoglio 48 (Badia di S. Fedele di Poppi già Strumi); Nachträge Spoglio 83.

[10]) Biblioteca comunale cod. 36; — ein knapper, nicht ganz vollständiger Bestandskatalog bei Mazzatinti, Inventari 6, S. 125 ff.

[11]) Vgl. dazu weiter unten. Die Charakterisierung des Cod. Popp. 36 durch Kehr 3, S. 170 kann irreführen.

[12]) Archivio di Stato Firenze, Conventi sopp. 224, codd. 227—230.

[13]) Tom. 1: 995—1220; tom. 2: 1220—1292; tom. 3: 1293—1359; tom. 4: 1360—1689. Leider existieren für Strumi noch keine Regesta Chartarum. Sie zu erstellen, würde angesichts der günstigen Überlieferung keine prinzipiellen Probleme aufwerfen.

bereits im September 1202[14]). Damit ist ein Terminus ante quem gesetzt. Der genaueren zeitlichen Einordnung wird noch Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Zunächst ist jedoch zu fragen, wieso ein Brief des *comes Tusciae* an Markward, den Reichstruchseß, Markgrafen von Ancona und Herzog der Romagna, unter die Archivalien von Strumi geraten konnte. Einzelüberlieferung politischer Briefe ist im Mittelalter bekanntlich keinesfalls die Regel, sondern eine Ausnahme. Wir besitzen solche Schreiben zumeist durch die Aufnahme in Briefsammlungen oder als Inserte in historiographische Erzeugnisse. So bedarf der Befund der Überprüfung und Erklärung.

Aber daß unser Text nicht mehr unter den Einzelblatt-Archivalien des Florentiner Fonds „Badia di S. Fedele di Poppi, già Strumi" vorhanden ist[15]), erscheint keineswegs merkwürdig. Es steht fest, daß der alte klösterliche Bestand in jüngerer Zeit nicht unerhebliche Verluste erlitten hat[16]). Gerade ein nichtdiplomatischer Text konnte besonders leicht abhanden kommen; ein systematisch arbeitender Archivar mag ihn bei Ordnungsaufgaben beiseite gelegt haben, weil er eben keine Urkunde darstellte. So wird er verloren gegangen sein.

In das dugenteske *Chartularium abbatiae Strumensis* zu Poppi wurden 101 Dokumente eingetragen, welche sämtlich der Zeit von 1262 bis 1278 entstammen; daher fehlt hier mit Selbstverständlichkeit der Brief Guido Guerras[17]). Nur als man im 18. Jahrhundert die gesamte noch vorhandene Überlieferung bis 1689 in den vier monumentalen Bänden des neuen Codex diplomaticus zusammenstellte, wurde auch das Schreiben an Markward von Annweiler berücksichtigt, obwohl es für rechtliche Beweiszwecke nicht in Frage kam. Aber damals stand bereits das historische Interesse mindestens gleichgewichtig neben dem materiell-juristischen; man strebte nach Vollständigkeit.

Allerdings ist damit noch immer nicht geklärt, wieso unser Text ausgerechnet unter die Archivalien Strumis geriet. Das Kloster fungierte — neben Maradì (an der Straße von Faenza nach Florenz über den Casaglia-Paß) und den Nonnenkonventen von Rosano (südlich des Arno gegenüber von Pontassieve) und Pratovecchio (Casentino) — zeitweilig

---

[14]) Vgl. Reg. Imp. 5, nr. 5799.
[15]) Nach Ausweis von Spoglio 48 und Spoglio 83.
[16]) Vgl. K e h r, It. pont. 3, S. 170.
[17]) Cod. Popp. 36.

als Hausabtei der Guidi[18]). Da die Mönche des hl. Fidelis bereits zwei knappe Jahrzehnte vor Abfassung des Briefes in den Schutz der Burg nach Poppi übergesiedelt waren, wo die Grafen bevorzugt Hof hielten, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie Guido Guerra III. gelegentlich als Urkunden- und Briefschreiber dienten, wenn gerade kein öffentlicher Notar zur Verfügung stand. Eine eigene gräfliche Kanzlei gab es nicht. Ein Konventsangehöriger mag die Epistel in lateinischer Sprache abgefaßt haben. Die — verlorene — Reinschrift ging an Markward; das Konzept dürfte dagegen im Kloster verblieben und versehentlich unter die Archivalien Strumis gekommen sein.

Denn wir möchten behaupten, daß die frühneuzeitliche Eintragung ins zweite Chartular nicht nach dem Original, sondern lediglich nach einem Entwurf getätigt wurde. Eine Rückgabe des Briefes durch den Empfänger anzunehmen, wäre ganz unwahrscheinlich und kaum zu begründen. Noch zwei weitere Argumente sprechen für die geäußerte Hypothese: Der ungemein sorgfältige Schreiber des großformatigen Codex diplomaticus aus dem Settecento hat nirgends auf eigene Faust gekürzt; das läßt sich bündig nachweisen. Die Briefadresse zeigt jedoch starke Abbreviaturen, die zweifellos unerklärlich wären, wenn es sich bei der Vorlage um das verschickte Original gehandelt hätte. Dagegen passen sie ins übliche Bild, wenn die Abschrift lediglich nach einem Konzept oder einem Archivduplikat getätigt wurde.

Der Kopist hat an allen Stellen, an welchen er mit Leseschwierigkeiten kämpfte, Auslassungen durch Punktreihen kenntlich gemacht. Dankenswerterweise bemühte er sich, die Länge dieser Punktfolgen genau der Ausdehnung der unleserlichen Passagen korrespondieren zu lassen. Unsichere Lesungen wurden unterpungiert. Aber es gibt außerdem an einigen Stellen des Chartulars freigelassene kleine Spatia. Sie entsprechen — wie in anderen Fällen überprüft werden kann, bei denen die Vorlagen im Florentiner Einzelblatt-Fond noch vorhanden sind — Aussparungen, die sich bereits in den zu kopierenden Texten befanden. Eine derartige

[18]) Zu Marradi: Kehr, It. pont. 5 (1911) S. 155 f.; Repetti, Diz. 1, S. 24. Rosano ist bei Kehr, It. Pont., nicht verzeichnet. Zu der heute noch blühenden Abtei vgl. Repetti, Diz. 4, S. 819 und das zwar zugleich erbauliche, aber dennoch substanzreiche Werk: S. Maria di Rosano 780—1973, das die Benediktinerinnen von Rosano verfaßten und im Selbstverlag herausbrachten, 2. verm. Aufl. 1973. Zu Pratovecchio: Kehr, It. pont. 3, S. 96 f.; Repetti, Diz. 4, S. 664 ff. Die archivalische Hinterlassenschaft von Marradi im Archivio di Stato Firenze ist denkbar trümmerhaft und unzureichend; besser steht es mit Rosano (Diplomatico spoglio 25) und Pratovecchio (Diplomatico spoglio 58). Ein Teil der Urkunden Rosanos befindet sich heute noch in der Obhut der Nonnen.

Auslassung, die also nicht auf Unleserlichkeit zurückzuführen ist, befindet sich auch am Anfang unseres Briefes, und zwar in Markwards Titel. Man vermag sich leicht vorzustellen, daß einem monastischen Gelegenheitsschreiber bei der Erstellung des Entwurfes die komplizierte, vielgliedrige Ämterkumulation des Annweilers nicht vollständig zu Gebote stand. Im übersandten Brieforiginal kann an dieser Stelle keinesfalls eine Lücke vorhanden gewesen sein; das hätte einfach der Etikette widersprochen, welche das Schreiben ansonsten geradezu ängstlich zu wahren sucht. Auch dies spricht für eine Kopie nach dem Entwurf.

Seit dem Jahr 1185 ist Markward von Annweiler[19]) als Truchseß Heinrichs VI. bezeugt[20]). Die lateinischen Bezeichnungen seines Amtes wechseln; neben dem häufigeren *dapifer* steht mehrfach in unverdächtiger Überlieferung *senescalcus*[21]). Auf dem Reichstag zu Bari im Frühjahr 1195 schenkte der Kaiser dem bewährten Reichsdienstmann die persönliche Freiheit[22]), was allerdings für dessen Stellung südlich der Alpen wenig ausgemacht haben dürfte — ist doch häufig festzustellen, daß in Italien Freie und Unfreie in den Zeugenreihen der Diplome wechseln[23]). Anschließend wurde er zum Markgrafen von Ancona, Herzog von Ravenna und der Romagna erhoben[24]). Im Herbst desselben Jahres erhielt

---

[19]) Vgl. P. Prinz, Markward von Anweiler (1875); Thomas C. van Cleve, Markward of Anweiler and the Sicilian Regency (Princeton 1937); Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH 10, 1950—1951) 2, S. 588—601. Unbedeutend ist Johann Mayr, Markward von Anweiler, Reichstruchsess und kaiserlicher Lehnsherr in Italien (1876). — Der Ort in der Rheinpfalz, nach welchem Markward genannt wird, heißt heute in amtlicher Schreibung: Annweiler.

[20]) St. 4576; Böhmer-Baaken, Reg. Imp. 4, 3 nr. 4b.

[21]) Z. B. St. 4577, Reg. Imp. 4, 3 nr. 5 = *dapifer domni regis*
St. 4583, Reg. Imp. 4, 3 nr. 12 = *dapifer*
St. 4586, Reg. Imp. 4, 3 nr. 16 = *siniscalcus*
St. 4587, Reg. Imp. 4, 3 nr. 18 = *senescalcus*
St. 4608, Reg. Imp. 4, 3 nr. 42 = *dapifer*
St. 4622, Reg. Imp. 4, 3 nr. 59 = *seneschalcus* usw.

[22]) Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, MGH Scr. rer. Germ. S. 72 f.: *Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir, dapiferum et ministerialem suum, libertate donavit et ducatum Ravenne cum Romania, marchiam quoque Ancone sibi concessit.* Vgl. dazu namentlich K. Bosl, Reichsministerialität 2, S. 593 f.

[23]) Vgl. u. a. Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) S. 183 ff., bes. 185 f.

[24]) Erste urkundliche Nennung als *marchio Anconitanus et imperialis aule dapifer*: 1195 April 10, St. 4920, Reg. Imp. 4, 3 nr. 422; als *dux Ravenne*: 1195 April 15, St. —, Reg. Imp. 4, 3 nr. 428; als *imperialis aule senescalcus marchio Ancone dux Ravenne*: St. 4934 (4935), Reg. Imp. 4, 3 nr. 440 von 1195 Mai 20; als *dapifer marchio Ancone dux Ravenne et Romaniole* 1197 Juni 6, St. 5066, Reg. Imp. 4, 3 nr. 596.

er zusätzlich das Amt eines Grafen der Abruzzen; nach dem Tode des Konrad von Lützelhard (1197), der bereits in der Romagna sein Vorgänger gewesen war, vertraute ihm Heinrich VI. noch das Regiment in der Grafschaft Molise an[25]). Innerhalb kurzer Frist fiel somit Markward die Aufgabe zu, die Interessen der staufischen Krone entlang der gesamten Adria-Küste vom Po im Norden bis zum Monte Gargano im Süden wahrzunehmen.

Terminus post quem für unseren Text ist auf Grund des Titels das Frühjahr 1195, ja, wenn die Ergänzung *Molisii* zutreffend ist[26]), 1197. Selbstverständlich stellt der Tod Markwards im September 1202 den Terminus ante quem dar. Aber die Entstehung des Briefes läßt sich wohl noch genauer festlegen: Auf den Kaiser wird nirgends Bezug genommen; er scheint bereits verstorben gewesen zu sein. Auf die Nachricht von seinem Ableben am 28. September 1197 hin wurde es in Mittelitalien unruhig. Markward, der am Totenbett Heinrichs VI. gestanden hatte, eilte in seine Lande zurück. Er wurde in Abwehrkämpfe verwickelt; die nationalitalienische, die kuriale und die kommunale Opposition formierten sich gegen ihn zu einer geschlossenen Front[27]).

Somit stand es in Markwards Machtbereich nicht zum besten; er selbst aber schickte sich an, die Sache des Reiches in Süditalien zu verteidigen, wohin der Thronerbe gebracht worden war und wo die Gefahr besonders

---

[25]) Das genaue Datum ist unbekannt. Noch am Vortage des Todes von Heinrich VI. wird Markward als *Marquardus senescalcus marchio Ancone et dux Ravenne* bezeichnet: Reg. Imp. 4, 3 nr. 613. Erste urkundliche Nennung als *dapifer marchio ancone dux Ravenne et comes Aprucii*: 1195 Nov. 28, St. 4976, Reg. Imp. 4, 3 nr. 485. Zu Molise: Ryccardus de Sancto Germano, Chronica ed. Carlo Alberto Garufi, Rer. It. Scr. 7, 2 (1936—1938) S. 19, wo von einem *comitatus Molisii* gesprochen wird, nicht von einer Markgrafschaft. Dagegen wird zu Lebzeiten Heinrichs VI. in nicht weniger als sechs Diplomen der Vorgänger Markwards in diesem Amt als *Conradus marchio Molisii* bezeichnet: Reg. Imp. 4, 3 nr. 412, 413, 426, 428, 431, 438. Konrads „Versetzung" hatte natürlich zu keiner Rangminderung geführt. Erste und einzige urkundliche Erwähnung Markwards als *Dux Ravenne marchio Ancone et Molisii*: 1198 Aug. 28, Reg. Imp. 5, nr. 12167. Vgl. dazu Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (1868—1874) 2, S. 255. Bei der Ämterkumulation kann es nicht verwundern, daß Markwards Titel so gut wie immer nur unvollständig in den Diplomen genannt wird.

[26]) Es wäre auch die Bezeichnung *duci Ravenne, marchioni Ancone et Aprucii* denkbar, vielleicht sogar — wenngleich dies gegen den Kanzleigebrauch stünde — *et Romaniole*. Doch entspricht die Briefanrede in der emendierten Form genau der Selbstbezeichnung Markwards in der einzigen von ihm erhaltenen Urkunde.

[27]) Vgl. bes. Thomas C. van Cleve, Markward of Anweiler S. 77—95. Manche Linie ließe sich heute schärfer herausarbeiten, vor allem bei Beachtung der Datierungen der Privaturkunden aus den Marken, um deren Erschließung sich besonders Wolfgang Hagemann verdient gemacht hat.

groß erschien. Am 28. August 1198 belehnte der Annweiler während der Belagerung des widerspenstigen *Ripa Trassonia* — heute Ripatransone in der Provinz Ascoli Piceno, also im äußersten Süden der Landschaft Marche — Walter, den Sohn seines Anconitaner Amtsvorgängers Werner[28]), mit einigen Burgen[29]). Unmittelbar nach dem Tod der Kaiserwitwe Konstanze im November 1198 marschierte er im einstigen Normannenreich ein. Zuvor aber muß er versucht haben, Helfer zu gewinnen, die während der Abwesenheit die Obhut über seine reichen Besitzungen übernehmen konnten. Diese Situation ist es, zu welcher der Brief genau paßt. Mithin dürfte der Sommer/Herbst des Jahres 1198 als Entstehungszeit am wahrscheinlichsten sein.

Wie aus unserem Schreiben hervorgeht, bediente sich Markward in dieser schwierigen Krise des Rates zweier Personen, denen Guido Guerra in höchstem Maße mißtraute, ja die er zu seinen Feinden rechnete. Für Arnaldus, den Erstgenannten, läßt sich ein plausibler Identifikationsvorschlag machen: In der soeben erwähnten Urkunde Markwards vom 28. August 1198 — der einzigen, die er selbst ausstellte, welche in vollem Wortlaut überliefert ist — wird in der Zeugenreihe nach den gräflichen Brüdern Gotebaldus und Bernardus von Senigallia und Cagli, sowie nach einem nicht weiter bekannten *Engalhardus de Aneto Villa* (— sollte es sich dabei nicht um einen verballhornten Engelhard von Annweiler handeln, also wohl um einen Verwandten Markwards? —) ein *Arnoldus siniscalcus noster* angeführt[30]). Dieser bekleidete somit bei dem Herzog von Ravenna und Markgrafen von Ancona das gleiche Hofamt, welches jener selbst zuvor beim Kaiser innehatte. Man möchte daher annehmen, daß es einen besonderen Vertrauensbeweis und eine erhebliche Auszeichnung für einen geschätzten, vertrauten Mitarbeiter bedeutete, wenn Arnold bei dem berühmten Reichsministerialen als Seneschall fungierte. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Inhaber eines weiteren Hofamtes, nämlich *Ramengarius marescalcus noster*, dagegen erst an achter Stelle in der Zeugenreihe aufgeführt ist.

Der zweite Berater Markwards, auf welchen sich der Argwohn des tuszischen Grafen richtete, war — wie es mit abgekürzter Ortsangabe in der Handschrift heißt — ein *abbas de Ga.* Man könnte bei der Auf-

---

[28]) Vgl. immer noch vor allem Julius Ficker, Forschungen 2, S. 245—250.

[29]) Reg. Imp. 5, nr. 12167; Pompeo Compagnoni, La reggia Picena overo de'presidi della Marca historia universale (Macerata 1661) S. 78; danach Abdruck bei Prinz, Markward S. 79.

[30]) Es handelt sich um einen Mann aus dem persönlichen Gefolge Markwards, wie durch das Possessivpronomen deutlich wird. Hofämter blieben in Italien stets ungebräuchlich: Vgl. Ficker, Forschungen 2, S. 77 mit Anm. 20.

lösung der Kürzung an San Caterno in Tolentino denken[31]); allerdings lag diese Abtei völlig außerhalb der Interessensphäre der Guidi. Unwahrscheinlich wäre diese Deutung auch deshalb, weil dann der monastische Ersteller des Briefkonzepts das Heiligen-Attribut weggelassen hätte, was wenig glaubhaft erscheint. Nein, das gemeinte Kloster war sicherlich Sant'Ellero in Romagna oberhalb von Galeata (nördlich von Poppi jenseits der Zentralkette der Apenninen im Tal des Bidente[32]). Galeata gehörte zur Grafschaft Bertinoro, die Markward verwaltete; rings umher gab es zahlreiche Besitzungen der Guidi, aber die Hilarius-Abtei hatte sich gegenüber den Machtgelüsten der Grafenfamilie behaupten können. Sie war geistlich wie politisch nach Ravenna ausgerichtet. Nur dort konnte sie Rückhalt gegenüber den Guidi finden.

Daß der Abt von Galeata zu Markward von Annweiler in engen, offenbar sehr persönlichen Beziehungen stand, war bislang nicht bekannt. Die damaligen Machtverhältnisse im Romagnolischen Apennin lassen die Nachricht unseres Briefes durchaus einleuchtend erscheinen. Überdies erfährt diese eine gewisse Bestätigung durch eine andere Quelle, die bislang gleichfalls der Forschung entgangen ist. In der Biblioteca comunale zu Poppi befindet sich ein hochmittelalterliches Nekrolog, dessen Zuordnung bislang nicht geglückt ist[33]). Es gehört mit Sicherheit nach Galeata[34]). In diesem Verzeichnis der verstorbenen Konventsmitglieder und Wohltäter des Hilarius-Klosters wird kein einziger Angehöriger des Hauses der Guidi angeführt, obwohl Galeata im Nordwesten, Westen und Süden von Besitzungen dieses Geschlechts umgeben war! Der Tatbestand ist wohl am schlüssigsten so zu erklären, daß die Beziehungen zwischen der Grafenfamilie und der Abtei generationenlang gespannt waren, und zwar sicherlich wegen des territorialen Ausdehnungsdranges der Guidi.

---

[31]) Zu dieser Abtei wäre zu vergleichen: Wolfgang Hagemann, QFIAB 44 (1964) S. 152ff.

[32]) P. Kehr, It. pont. 5 (1911) S. 138. L. H. Cottineau, Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés 1 (1939) Sp. 1241 f. mit Lit. Angeblich handelte es sich bei S. Ellero oberhalb von Galeata um das älteste Kloster des gesamten romagnolisch-tuszischen Apenninen-Raumes. Vgl. Repetti, Diz. 1, S. 12 f. Nach örtlicher Überlieferung geht der (1784 aufgehobene) Konvent auf die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts zurück.

[33]) Cod. Popp. 63, fol. 23 r°—34 v°.

[34]) Das folgt nicht nur aus der wiederholten Nennung des Ortes, sondern namentlich aus dem Gedenkeintrag zu den 5. Kalenden des März: *Gervasinus de Melleto, pro cuius anima habemus medietatem castri Melleti cum omnibus mobilibus et immobilibus, quae sibi pertinebant.* Es handelt sich um Meleto im Bidente-Tal nahe Santa Sofia, das im 13. Jahrhundert in der Tat durch Schenkung eines Mitglieds der Adelsfamilie von Valbona zur Hälfte in den Besitz der Abtei Galeata kam. Vgl. Repetti, Diz. 3, S. 187.

Am Ende unseres Briefes erwähnt der Schreiber eine Tochter des Annweilers, leider ohne Namensangabe. Es ist unbekannt, auf welche Ereignisse oder Verhaltensweisen sich Guido Guerras Ermahnungen bezogen. Von *sui liberi* Markwards wird einmal in der Überlieferung gesprochen; die Stelle ist in der Literatur umstritten[35]). Ein Sohn Dietrich taucht in Quellen aus dem frühen 13. Jahrhundert in der Pfalz auf[36]). Von einer Tochter wußte man nichts.

Was aber vor allem bislang völlig unbekannt war, ist die Tatsache, daß offenbar nähere, zeitweilig ungemein freundschaftliche Beziehungen zwischen Markward von Annweiler und Guido Guerra III. bestanden, ja, daß es zwischen dem staufischen „Reichsbeamten" und dem toskanischen Hochadel sogar zu geistlicher Verwandtschaft gekommen war. Denn offenkundig hatte Markward bei einem Sohn Guido Guerras die Patenschaft übernommen und ihn zeitweilig an seinem Hofe erzogen. Ein zweiter Versuch, derartige Bindungen zwischen den kaiserlichen Amtsträgern und der Grafenfamilie zu stiften, war allerdings in einer für die Guidi äußerst blamablen Weise gescheitert.

Damit gewinnt unser Schreiben eine nicht unerhebliche Aussagekraft. Es fällt einiges Licht auf die Beziehungen zwischen den einheimischen und den ins Land gekommenen Vertrauensleuten der Krone. Markwards Patensohn ist der Geschichtsforschung längst bekannt; nur wußte man nichts von seinem Verhältnis zu dem berühmten Reichsministerialen! Er heißt selbst Marcualdus und trägt damit einen Namen, der in der älteren Familiengeschichte der Guidi niemals begegnet. Der neugefundene Brief erklärt die bislang unverständliche Namenswahl. Marcualdus war wohl der dritte der fünf Söhne Guidos, die den Vater überlebten; er führte später den Titel eines Grafen von Dovadola (im Montone-Tal südwestlich vor Forlì; von der Burg sind gewaltige, malerische Ruinen erhalten.) Er war der Vater von Guido Guerra V., den Dante ins Inferno verbannt hat[37]), einem bedeutenden guelfischen Parteiführer — während dessen Vetter Guido Novello von Modigliana, der Sohn von Marcoaldos

---

[35]) M. Fantuzzi, Monumenti Ravennati de'secoli di mezzo per la maggior parte inediti 4 (Venezia 1802) S. 294 nr. 81. Vgl. dazu Prinz, Markward S. 40, van Cleve, Markward S. 49, Ficker, Forschungen 2, S. 282.

[36]) Prinz, S. 7ff.; van Cleve, S. 19; Bosl, Reichsministerialität 1, S. 229.

[37]) Dante Alighieri, Divina Commedia, Inferno cant. 16; zu den Familienverhältnissen außer der in Anm. 1 genannten Literatur: Repetti, Diz., Supplemento, Appendice S. 38—45 mit (nicht fehlerfreiem) Stammbaum; Tolosanus Faventinus, Chronicon, ed. Giuseppe Rossini, Rer. It. Scr. 23, 1 (1936—1939), passim (mit sehr fehlerhaftem Stammbaum nach Litta).

älterem Bruder Guido, in der Mitte des Dugento als Haupt der toskanischen Ghibellinen galt.

Guido Guerra III. — der Urheber unseres Briefes — hatte sich ums Jahr 1180 in zweiter Ehe mit *la buona Gualdrada* (Dante) vermählt, der Tochter des Florentiner Stadtadligen Bellincione Berti[38]). Wenn er seinen Sohn Marcualdus dessen Patenonkel, dem Annweiler, als Edelknappen zur Erziehung übergab, kann dieser nicht mehr ganz klein gewesen sein. Zudem bietet der Vater gegen Ende seines Schreibens Markward an, ihn in dessen Dienst (*servitium*) zurückzusenden. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz: Markward kann sein Patenamt nicht erst 1195 — nach seiner Ernennung zum Markgrafen und Herzog — angetreten haben, sondern dies muß bereits wesentlich früher geschehen sein. Nun ist der Vertrauensmann Heinrichs VI. nach Ausweis der Zeugenreihen der Königsdiplome schon im Verlauf des Jahres 1186 mit dem Barbarossa-Sohn für längere Zeit in Italien gewesen[39]). Das würde chronologisch trefflich zusammenpassen: Wenn Markward damals Guidos dritten Sohn aus der Taufe hob — etwa ein Jahrfünft nach dessen Eheschließung mit Gualdrada de'Berti —, so muß der junge Marcualdus 1197/98 etwa zwölf Jahre alt gewesen sein, und damit genau im richtigen Alter für den Dienst als Edelknappe.

Das würde allerdings bedeuten, daß Markward bereits zu einer Zeit persönliche Bindungen im Ostteil Mittelitaliens knüpfte, als er dort keinesfalls schon ein Reichsamt verwaltete. Man darf daraus schließen, daß der Entschluß Heinrichs VI., gerade den Annweiler in die Romagna und die Marken zu schicken, nicht zuletzt mit dessen familiären Beziehungen zu den Guidi zusammenhing. Denn das Grafengeschlecht stellte einen der wesentlichsten Machtfaktoren im romagnolisch-toskanischen Appenin dar. Er besaß an nicht weniger als 207 Orten Grundbesitz, wie aus dem Diplom hervorgeht, mit welchem Barbarossa 1164 Guido Guerra III. seinen Dank abstattete, das Heinrich VI. 1191 wiederholte und Friedrich II. 1220 den fünf Söhnen des Grafen erneuerte[40]). Aus der

---

[38]) Dante Alighieri, Divina Commedia, Inferno cant. 16; Paradiso cant. 15. Davidsohn, Geschichte von Florenz 1, S. 552; Stahl, Adel und Volk S. 33 f.

[39]) Zur Übersicht am bequemsten die Regesten bei Prinz, Markward S. 148 ff., Anhang B.

[40]) St. 4028 b, im vollen Text bei Ficker, Forschungen 4, nr. 138 S. 179 ff.; Reg. Imp. 4, 3 nr. 154, in vollem, doch schlecht edierten Text bei I. Lami, Sanctae ecclesiae Florentinae monumenta 1 (Florenz 1759) S. 671 ff. Reg. Imp. 5, nr. 1241, in vollem Text bei J.-L.-A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi 2, 1 (1852) S. 59 ff.

Sonderstellung Markwards in der italienischen Reichsverwaltung läßt sich u. E. kein Regelfall ableiten; zumeist wurden die großen Sprengel nicht von Reichsdienstmannen, sondern durch Angehörige edelfreier Familien regiert[41]). Man versteht Markwards exzeptionelle Rolle wohl zutreffender, wenn man in Rechnung stellt, daß der Kaiserhof seine verwandtschaftlichen, patenschaftlichen Beziehungen in den mittelitalienischen Raum politisch auszunützen bestrebt war.

Angesichts von Markwards bevorstehendem Abzug nach Unteritalien wird in dem Brief ein handfestes Territorialinteresse der Guidi an seinem (Reichs-)Besitz deutlich. Das Angebot, den Schutz seiner *terrae* zu übernehmen, ist nicht selbstlos; es verbindet sich mit der Hoffnung, gegebenenfalls das Erbe des Annweilers zu übernehmen oder doch zumindest reichlichen Lohn zu erhalten. Daß auch andere konkurrierende Ziele verfolgten und sich dabei anscheinend der beiden Vertrauten Markwards zu bedienen suchten, des Seneschalls Arnaldus und des Abtes von Galeata, zeigt, wie wenig man sich das staufische Lager in jener Krisenzeit als einen einheitlichen, geschlossenen Block vorstellen darf und wie stark die Eigensucht lokaler Adelskreise immer wieder den übergeordneten politischen Zielen des Kaiserhofs Abbruch tat[42]).

Drei Orte werden besonders genannt: *Corzanum*, *Civitella* und *Selva-planum*. Auf sie besaßen die Guidi offenbar bereits eine anerkannte, dann aber wieder in Frage gestellte Option. Der Name Civitella kommt mehrfach vor; vermutlich ist Civitella di Romagna im Bidente-Tal gemeint, das nur wenige Kilometer nordöstlich von Galeata liegt. Durch seinen Besitz hätten die Guidi die Hilarius-Abtei allseitig umgeben und sämtliche Zugangswege kontrolliert. Die volle Unterwerfung des Konvents wäre damit nur noch eine Frage der Zeit gewesen. Aber Guido Guerra konnte sich mit diesem Ansinnen nicht durchsetzen. Civitella di Romagna gelangte vielmehr in den Besitz von Galeata, — ob un-

---

[41]) Dies ist oftmals verkannt worden. Der Herzog von Spoleto Konrad von Irslingen (heutige amtliche Schreibung für Urslingen bei Rottweil) war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Edelfreier, kein Reichsministerialer. Sehr besonnen dazu Bosl, Reichsministerialität 2, S. 408 ff; sowie nun vor allem K. Schubring, Die Herzoge von Urslingen (1974), bes. S. 32 ff.

[42]) Dazu hat die neuere Forschung aus allen Teilen des Reiches wesentliche und desillusionierende Erkenntnisse erbracht, keinesfalls nur aus Italien. Aufstrebende Familien suchten oft nur solange die Königsnähe, wie es sich für sie rentierte. Der Tatbestand läßt sich bei Heinrich dem Löwen ebenso realisieren wie bei den Herrn von Dürn oder den Münzenbergern. Vgl. u. a. Günter Gattermann, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt (Diss. phil. Frankfurt a. M. 1956, masch.), passim.

mittelbar aus dem Nachlaß Markwards und durch die Tätigkeit seines Vertrauten, jenes nicht namentlich genannten Abtes, bleibt offen [43]).

Die Kastelle Corzanum und Selvaplanum liegen südwestlich von Sarsina im oberen Savio-Tal an verkehrswichtiger Stelle. Wer über sie verfügte, konnte die Straße sperren, welche von Ravenna südwärts einerseits über den Sattel von Verghereto ins obere Tiber-Tal nach San Sepolcro und weiter in den Dukat von Spoleto führte, andererseits über den Mandrioli-Paß ins Casentino, und damit in einen Kernraum der Hausmacht der Guidi (wo sich auch Poppi und das aufgelassene Strumi befinden). Überdies kontrollierte Corzanum noch die Stelle, wo eine nicht unwichtige Seitenlinie von Galeata her in die Talstraße entlang des Savio einmündete. Es waren daher Punkte, deren Besitz sich wahrlich lohnte.

Mindestens betreffs Corzanum hatte Guido Guerra mit seinem Ansinnen Erfolg. Als Friedrich II. 1220 den fünf Söhnen des kurz zuvor verstorbenen Grafen ihren Besitz bestätigte, fügte er an die alte, geringfügig modifizierte Liste von 1164 den Satz an: *Item addimus et damus eis in rectum et regale feudum atque concedimus castrum Gorzani positum in partibus Romaniole cum tota curia sua et cum omnibus pertinentiis suis et districtum et iurisdictionem ipsius terre et curie sue atque hominum eorundem locorum* [44]).

In den drei angeführten Kaiserurkunden von 1164, 1191 und 1220 wird auch Vinci als im Besitz der Guidi befindlich angeführt, von dem unser Brief berichtet, es sei wiederaufgebaut worden, und nicht minder das Pazzi-Kastell *Puzu* (Pozzo) im Val d'Arno, welches dicht bei Terranuova Bracciolini zu finden ist [45]). Es gehörte nach Aussage der Diplome allerdings dem Grafenhaus nur zur Hälfte; die Pazzi werden als ihre Vasallen bezeichnet [46]). Offenbar konnte die Lehnstreue nur unzureichend normierend und verbindend innerhalb der großen politischen Zerklüftung zur Wirkung kommen, welche durch den unverhofften Tod des Kaisers verursacht wurde.

---

[43]) Repetti, Diz. 1, S. 13; das *castrum Civitelli* wurde Galeata 1213 von Innocenz III. bestätigt: Annales de Saint-Louis-de-Français 3 (1898) S. 267.

[44]) Vgl. Anm. 40. Corzano gehört heute zur Gemeinde Bagni di Romagna.

[45]) Pozzo gehört zur Gemeinde Terranuova Bracciolini. Natürlich könnte man angesichts der Häufigkeit des Namens zweifeln. Doch ist die Besitzliste beider Urkunden an dieser Stelle streng geographisch geordnet. Es folgen aufeinander: Trappola nördlich von Loro Ciuffenna, Montelungo südlich von Loro Ciufenna und nordöstlich von Terranuova Br., die Hälfte von Ganghereto östlich von Terranuova Br., Pozzo, Tasso südöstlich von Terranuova Br.

[46]) „... *terra Wilielminga, quam detinent filii Ugicionis Pazi in feudum ab eodem, ... dimidium Puzi ...*"

Nach seinem Ende versuchten Kommunen wie Magnaten, sich am verwaisten Krongut zu bereichern. Auch die Anhänger der Staufer standen dabei nicht zurück. Die Nennung der Söhne des Rainer Ubertini[47]) gehört offenbar in diesen Zusammenhang. Das Geschlecht aus dem aretinischen Val d'Arno und den Monti del Chianti war mit den Pazzi eng verwandt; wenn unsere hypothetische Ergänzung des nur bruchstückhaft genannten Kastells als Ganghereto zutreffend ist, handelt es sich um einen Punkt, der dicht bei dem Pazzi-Kastell lag, welches Guido Guerra zerstört hatte. Die Ubertini standen zu Lebzeiten Barbarossas auf der kaiserlichen Seite[48]). Aber schon damals dürften um territorialer Gegensätze willen starke Spannungen zwischen ihnen und den Guidi bestanden haben. Es fällt nämlich auf, daß in keiner Herrscher- oder Legatenurkunde Guido Guerra III. zusammen mit Rainer Ubertini in der Zeugenreihe aufgeführt wird. Auch in keinem Diplom zugunsten des einen Geschlechts fungierte ein Angehöriger des anderen als Zeuge. So mag der Konflikt schon jahrzehntealt gewesen sein, auf welchen in unserem Brief Bezug genommen wird.

Leider bleiben bei der Interpretation unseres Textes manche Fragen offen. Immerhin aber fällt durch den Neufund ein gewisses Licht auf Bereiche, die bislang mangels hinreichender Quellen völlig in Dunkel gehüllt waren. Ob die *domina comitissa*, bei der sich Markward nach Guido Guerras Wunsch besseren Rat holen sollte, die eigene Gemahlin des Grafen war, die lebenskluge Gualdrada, die noch Dante zu loben wußte[49])? Die *domina abbatissa* glauben wir zu erraten: die Tante des Briefschreibers, Sophia von Rosano und Pratovecchio, die fast siebzig Jahre lang die beiden Klöster mit ungewöhnlicher Umsicht leitete. Von

---

[47]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz 1, S. 508 f. u. ö.

[48]) Eine solide Studie über die Ubertini fehlt meines Wissens. Am genauesten: Robert Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz (1896) S. 108. Die Ergänzung des Namens kann keinesfalls als völlig gesichert gelten. In Frage kommen namentlich: Gaville, einer der Stammsitze der Ubertini im Val d'Arno südwestlich von Figline; weit weniger wahrscheinlich, weil viel weiter vom Interessengebiet der Guidi entfernt, Gargonza westlich von Monte S. Savino (vgl. dazu Dino Compagni, Cronica, ed. Isidoro del Lungo, Rer. It. Scr. 9, 2 (1907—1916), bes. S. 203 mit Anm. 17); endlich Ganghereto, mittelalterliche Namensform *Gangarita*. (Wechsel von C und G im Anlaut ist häufig, vgl. Corzanum-Gorzano.) Doch wird Ganghereto ebenso wie Pozzo in den genannten Diplomen von 1164, 1191 und 1220 zugunsten der Guidi als zur Hälfte im Besitz dieses Geschlechts befindlich erwähnt. Anscheinend hatten sich die eng miteinander verwandten Pazzi und Ubertini im Val d'Arno auf Kosten der Guidi zu bereichern versucht und diese aus den nur hälftig besessenen Burgen verdrängt.

[49]) Dante Alighieri, Divina Commedia, Inferno cant. 16.

ihr berichtet die Überlieferung viel Rühmenswertes und manchen höchst persönlichen Charakterzug. Sie hatte während der Minderjährigkeit Guido Guerras III. das Familienvermögen mit männlicher Tatkraft und weiblicher Geschicklichkeit zusammengehalten; ums Jahr 1209 starb sie in einem gesegneten Alter von weit über neunzig Jahren[50]). Der dankbare Neffe empfahl dem landfremden Reichsministerialen die ehrwürdige Matrone als Beraterin — ein hochmittelalterlicher Beleg für jene quasi-matriarchalische Grundstruktur des Lebens auf der Apenninen-Halbinsel, dem sich zahlreiche aus anderen Zeiten zur Seite stellen lassen. Wie sagt ein italienischer Literat unserer Tage? „Die ‚nonne' (Großmütter) sind es, die überall dort in Italien herrschen, wo dieses Land noch gut regiert wird."

Zur Textgestaltung ist besonders zu bemerken:
Plausible Lesungen des frühneuzeitlichen Kopisten, welche dieser — weil nicht eindeutig zu entziffern — unterpungierte, sind in einfache spitze Klammern eingeschlossen: ⟨⟩
Hypothetische Ergänzungen von Lücken der Abschrift, die dort durch Punktreihen angedeutet sind (= für den Kopisten unleserlich), durch den Herausgeber sind in einfache eckige Klammern eingeschlossen: []
Wo eine solche hypothetische Ergänzung nicht möglich war, steht wie in der Vorlage eine Punktreihe, deren Länge der des unleserlichen Passus entspricht: .....
Ergänzungen von Lücken im Konzept (= bereits in der Vorlage des Kopisten freigelassen) sind in doppelte eckige Klammern eingeschlossen: [[ ]]
Der Direktion des Archivio di Stato zu Florenz danke ich für die Publikationserlaubnis, den Beamten und Angestellten des gleichen Archivs und der Biblioteca comunale zu Poppi für bereitwillig gewährte Unterstützung.

Graf Guido Guerra III. an Markward von Annweiler: dankt für die Rücksendung seines Sohnes; warnt von falschen Ratgebern und bietet Rat und Hilfe zur Behauptung von Markwards Besitz an, bittet um Überlassung von drei genannten Örtlichkeiten, berichtet über seine kriegerischen Unternehmungen und erbittet genauen Gegenbericht, beschwert sich über das Ausbleiben eines Taufpaten entgegen öffentlich getätigter Verabredung, verspricht weiterhin getreuliche Zusammenarbeit.

(Sommer/Frühherbst 1198)

Archivio di Stato, Firenze, Conventi sopp. 224, cod. 227 S. 411—413

---

[50]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz 1, passim, die in Anm. 18 genannte Geschichte von Rosano, und namentlich: Luigi Passerini, Una monaca del XII secolo, Arch. stor. ital., 3. ser. 23 (1876); Robert Davidsohn, Una monaca del XII secolo, Arch. stor. ital., 5. ser. 22 (1898).

Karissimo suo domino et amico plurimum diligendo Marcualdo[a]) imperii senescalco[b]), duci[c]) Ravenne[d]), marchioni[e]) Ancone[f]) et [[Molisii]][g]), Guido[h]) Guerra[i]) comes[k]) Tuscie[l]) salutem et nostram amicitiam inviolatam permanere.

Magnitudinis vestre dilectio nobis insinuavit, quod filium vestrum et nostrum [[educasse]] vobis letitiam et gaudium [prestitit] immensum et a vestre dominationis presentia pro nimio[m]) amore[n]) permisistis separare invite. Unde vobis gratiarum referimus actiones, quia ei si[gna permulta diligen] di dedistis et quia a vestro sinu [sicure] recesserat cum vestro exercitu. Vos per Marchiam[o]) transeuntes a vestra [parte] in omnibus et per omnia ..... ta, quod nobis gratum esse ..... [c]ognitum. De illo autem, unde nobis preces porrexistis, vestre terre Romanie[p]) auxiliu[m] et consilium ..... et destrictum, vobis sic respondimus et dicimus, quod quicquid ad[q]) vestre persone deceat pertinere utilitatem[r]), parati sumus per omnia ..... pace vestra. Nec nobis si[mulque] fidelibus et amicis vobis serviendi prestare animum potuistis meliorem, si illud, quod pro vestra voluntate nobis et filio vestro promisistis, effectum habuisset. Sed magis consilio Arnaldi[s]) et abbatis[t]) acquiescere[u]) voluistis quam nostro nostrorumque amicorum fidelium. Sed pro certo sciatis, quod vobis multo melius vestras terras defendere et custodire poterimus, quam possit Arnaldus[v]) cum abbate[w]) de Galiata[x]) et nostris inimicis omnibus. Sed noscatis pro certo, quod propter hoc nostrum servitium et auxilium nullo modo vobis subtrahemus[y]), sed vobis sicut domino[z]) karissimo[aa]) semper pro nostro posse serviemus devote. Et si placeret vestre voluntati propositum mutare, ut nobis Corzanum et Civitellam[ab]) et Selvaplanum[ac]) daretis, sicut promisistis, absque[ad]) dubio scientes, universam nostram terram pro vestro servitio et vestre terre defensione mittere ad iudicium [vestrum] non dubitaremus. De statu nostre continentie et nostrorum

---

a) *HS:* Ma. b) sene c) dux d) pa — *eine Emendation* per marchiam *entspräche nicht Markwards Titel in den Diplomen* e) Mar f) *klein geschrieben* g) *Ergänzung der Konzeptlücke auf Grund von St. 4976, Reg. Imp. 4, 3 nr. 485* h) G. i) G. k) Co. l) Tu. m) nimis n) hamore o) *klein geschrieben* p) *klein geschrieben* q) a r) utilitatis s) arna. *mit Sternverweis auf den unteren Seitenrand:* Arnaldi t) Abbati u) aquiescere v) ars w) abate x) dega. — *die lateinische Namensform für Galeata gemäß der Schreibung in Cod. Popp. 63: Nekrolog von Galeata fol. 24 vo u. ö.* y) subtraemus z) *groß geschrieben* aa) *groß geschrieben* ab) *klein geschrieben. Man könnte auch Livitella lesen, doch ist im fraglichen Raum ein Ort dieses Namens nicht nachzuweisen.* ac) *klein geschrieben.* ad) asque

inimicorum victoria[ae]), quam [primum] habemus certitudinem, vobis denuntiamus. Vincium reedificatum[af]) est[ag]). ⟨Magnas⟩[ah]) terras[ai]) et palatia optima[ak]) et Pazis ⟨castrum⟩, quod Puzus vocatur, preliando eis abstulimus[al]). Similiter et filiis Raineri Uber⟨tini⟩ castrum, quod vocatur Gan[garita][am]), igni concremavimus et alio eorum castro omnes bestias abstulimus. Insuper dominationem vestram rogamus, ut nobis per vestras litteras denuntietis[an]), si vultis, ut vestre terre particulariter aut universaliter adiutorium prebeamus. Sed[ao]) particulariter denuntiate, ubi et cetera[ap])! Et de statu vestre continentie nos semper certos reddatis, si placet. Et vestre nobilissime filie illud facere debeatis, quod vobis honor[aq]) esse debeat et omnibus hoc audientibus laudes vobis reddere ⟨possit⟩[ar]). Sed unum vos minime volumus ignorare, quod nos multum gravavit pro eo, quod divulgatum fuit per totam nostram [terram, ut][as]) cognatus vester et karissimus noster amicus ad partes nostras pro filio nostro recipiendo de sacro fonte non veni⟨ret⟩[at]), sicut promisistis et dixistis omnibus nostris militibus. Sed sicut vobis superius diximus: Quicquid nobis fecissetis, parati sumus per omnia vestra precepta intendere et obedire et vestre terre cum militibus et preditibus auxilium prestare. Et filium nostrum et vestrum, si necesse fuerit, in vestro servitio transmittemus[au]) libentissime absque omni dubitatione. Et super hoc vos autem cum[av]) domina abbatissa et domina comitissa consilium habeatis[aw]), et si videtis[ax]) istas litteras mittere, expedire mittatis eas per bonum nuncium et fidelem.

---

ae) victoriam af) reedificare ag) et ah) *Kopist vermutete:* magna ai) terre ak) octima al) astulimus am) *Kopist las:* Care..... — *die lateinische Namensform für Ganghereto nach Urkunde vom 10. Febr. 1085 für Monte Scalari; vgl. E. Repetti, a.a.O. 2, S. 398f. Ganghereto war lange Zeit einer der Hauptstützpunkte der Ubertini.* an) denuntiens ao) si ap) et eo *(?)* aq) onor ar) *Kopist vermutete:* possint; *doch ist statt des Plurals offenbar der Singular einzusetzen.* as) *Hier wäre vermutlich der gekürzte Name einzuschieben.* at) *Kopist glaubte,* veniat *lesen zu sollen. Da der Vorgang offenbar schon in der Vergangenheit lag, scheint das Praeteritum sinnvoller.* au) transmitemus av) *eingeschoben; die Handschrift weist keine Lücke auf.* aw) abeatis ax) *im Sinn von: ins Auge fassen.*